

Materialheft

Landesvertreter*innenversammlung

06. Februar 2022

in Kiel



**Informationen,
Bewerbungen**

Was hier so zu finden ist:

	Seite
Informationen zum Parteitag	3
Tagesordnung und Zeitplan	4
Geschäftsordnung des Parteitags	5
Landeswahlordnung	8
Landessatzung	12
Bewerbungen für die Landesliste	19
Susanne Spethmann	20
Oleg Gussew	21
Sebastian Kai Ising	22
Johann Knigge-Blietschau	23
Tjark Naujoks	24
Thomas Palm	25
Jörg Schröder	26
Social Media	28

DIE LINKE.

SCHLESWIG-HOLSTEIN

Hausstraße 3-5

24103 Kiel

Telefon 0431 73 77 01

daniel.hofmann@linke-sh.de

Verantwortlich:

Daniel Hofmann

Ein paar Worte vorweg...

Liebe Genoss*innen, liebe Interessierte,

herzlich Willkommen auf unserer Landesvertreter*innenversammlung am 06. Februar in Kiel!

Die Adresse des Tagungsortes lautet:

*Mega-Saray-Eventcenter,
Wilhelmstr. 11-13, 24143 Kiel*

Auf dieser Versammlung werden wir unsere Landesliste zur Landtagswahl am 08.05.2022 aufstellen und den Startschuss für einen erfolgreichen Wahlkampf setzen.

Auf den folgenden Seiten findet Ihr viele weitere Informationen zur Landesvertreter*innenversammlung. Darunter die Tagesordnung, Hinweise zu Hygienemaßnahmen, sowie die Bewerbungen der Kandidat*innen und weitere Informationen.

Die Landesvertreter*innenversammlung beginnt um 11 Uhr. Wir empfehlen allen Teilnehmer*innen vor Ort eine frühzeitige Anreise, damit an der Teststation keine langen Schlangen entstehen.

In diesem Heft findet Ihr alle Bewerbungen, die bis zum 21.01.2022 eingegangen sind. Bewerbungen, die nach der Frist für dieses Materialheft eingereicht worden sind, werden auf dem Parteitag als Tischvorlage vorliegen. Natürlich werden diese auch auf unserer Webseite veröffentlicht:

<https://www.linke-sh.de/partei/kandidaturen>

Solltet Ihr bei Teilnahme eine Kinderbetreuung benötigen, so meldet Euren Bedarf bitte im Vorfeld unter den angegebenen Kontaktdaten an. Das erleichtert unserer Kinderbetreuung die Planung. Gebt dabei bitte auch stets das Alter der Kinder an. Beachtet im Vorfeld, dass auch bei der Kinderbetreuung Hygienemaßnahmen notwendig sind. Näheres dazu auf Nachfrage.

Auch bei weiteren Nachfragen steht Euch die Landesgeschäftsstelle zur Verfügung unter:

DIE LINKE. Schleswig-Holstein
Haßstraße 3-5
24103 Kiel
daniel.hofmann@linke-sh.de
Telefonische Rückfragen: 0431 737701

Viele Grüße und uns allen gutes Gelingen!

Daniel Hofmann
(Landesgeschäftsführer)

Vorschlag zur Tagesordnung für die Landevertreter*innenversammlung in Kiel am 06. Februar 2022

1. Eröffnung und Begrüßung (11:00 Uhr bis 11:10 Uhr)

2. Konstituierung der Vertreterinnen- /Vertreterversammlung zur Aufstellung der Landesliste zur Landtagswahl 2022 (11:10 bis 11:30 Uhr)

- Wahl einer Person zur Versammlungsleitung
- Wahl einer Person zur Schriftführung
- Wahl einer Mandatsprüfungskommission zur Feststellung des Wahlrechts der anwesenden Personen
- Wahl einer Wahl- und Zählkommission
- Wahl einer Vertrauensperson und einer stellvertretenden Vertrauensperson, die zur Abgabe von Erklärungen gegenüber der Landeswahlleitung berechtigt sind
- Wahl von zwei Personen zur Abgabe der Versicherung an Eides statt gegenüber der Landeswahlleitung.

3. Beschlussfassung über die Geschäftsordnung (11:30 Uhr bis 11:35 Uhr)

4. Beschlussfassung über den Umfang der Landesliste zur Landtagswahl 2022 (11:35 Uhr bis 11:40 Uhr)

5. Wahl der Landesliste zur Landtagswahl 2022 (11:40 Uhr bis 16:00 Uhr)

6. Wahl der Direktkandidat*innen zur Landtagswahl 2022

7. Schlussabstimmung / Abstimmung über die gewählte Liste der Kandidat*innen

8. Ende der Versammlung

Geschäftsordnung für die Landesvertreter*innenversammlung

1. Leitung der Versammlung

Die Landesvertreter*innenversammlung wird von einer Versammlungsleitung (nachfolgend Präsidium genannt) geleitet. Darunter eine*r Versammlungsleiter*in und eine*r Schriftführer*in. Für die Zusammensetzung des Präsidiums unterbreitet der Landesvorstand einen Personalvorschlag. Zusätzliche Kandidaturen können von den anwesenden Vertreter*innen eingebracht werden. Das Präsidium wird in offener Abstimmung gewählt.

2. weitere Arbeitsgremien

Je nach Bedarf der Tagesordnung wählt der Landesvertreter*innen folgende weitere Arbeitsgremien:

- Die Mandatsprüfungskommission
- Die Wahlkommission
- Die Zählkommission

Der Wahlkommission darf niemand angehören, die/der selbst zur Wahl steht.

Für jedes zu wählende Arbeitsgremium unterbreitet der Landesvorstand einen Personalvorschlag unter Berücksichtigung der Grundsätze der Geschlechtergerechtigkeit sowie einer ausgewogenen regionalen Verteilung. Weitere Kandidaturen sind zulässig. Die Arbeitsgremien werden in offener Abstimmung gewählt.

3. Redeliste

Das Präsidium führt eine Redeliste. Wortmeldungen der Vertreter*innen sind nach Aufruf des Tagesordnungspunktes beim Präsidium einzureichen. Das Präsidium erteilt das Wort unter Beachtung der Geschlechterquotierung chronologisch nach Eingang der Wortmeldung.

4. Rederecht

Rederecht haben alle anwesenden Mitglieder des Landesverbandes. Gästen kann auf Antrag das Rederecht erteilt werden.

5. Redezeit

- a) Die Kandidierenden erhalten für Ihre Vorstellung eine Redezeit von 10 Minuten
- b) Die Redezeit für Fragen, Für- oder Gegenreden beträgt jeweils eine Minute. Pro Kandidierende* sind maximal 3 Beiträge möglich. Gibt es mehr als 3 Wortmeldungen, lost das Präsidium unter den vorliegenden Wortmeldungen drei Personen aus.
- c) Die Redezeit bei der Beantwortung der Nachfragen beträgt drei Minuten pro Kandidierende*.
- d) Die Redezeit zu allen weiteren Punkten beträgt 3 Minuten.
- e) Das Präsidium kann bei Aussprachen eine zeitliche Begrenzung der Debatte vorschlagen.

Geschäftsordnung für die Landesvertreter*innenversammlung

6. Wortentzug

Das Präsidium hat nicht zur Sache gehörende Ausführungen zurückzuweisen. Fügt sich ein*e Redner*in den Anordnungen des Präsidiums nach zweimaligem Hinweis auf die Geschäftsordnung nicht, so darf der Person das Wort entzogen werden.

7. Bemerkungen des Präsidiums

Dem Präsidium sind kurze Bemerkungen, die zur Richtigstellung und Förderung der Aussprache dienen, jederzeit gestattet.

8. Persönliche Erklärungen

Das Wort zu persönlichen Erklärungen zum Gegenstand der Aussprache ist nach Beendigung des Tagesordnungspunktes (Schluss der Debatte bzw. Beendigung der Abstimmung) zu erteilen.

9. Wortmeldungen zur Geschäftsordnung

Das Wort zur Geschäftsordnung wird außerhalb der Reihe sofort erteilt. Geschäftsordnungsanträge gelangen sofort zur Abstimmung. Es darf neben der Antragsteller*in nur eine Gegenrede zugelassen werden. Spricht niemand gegen den Antrag, ist dieser ohne Abstimmung angenommen.

Anträge zur Geschäftsordnung können sein:

- Antrag auf Schließung der Redeliste
- Antrag auf Schluss der Debatte
- Antrag auf Änderung der Tagesordnung
- Antrag auf Nachwahl des Präsidiums und weiterer Arbeitsgremien
- Antrag auf Abberufung des Präsidiums und weiterer Arbeitsgremien
- Antrag auf Feststellung der Beschlussfähigkeit
- Antrag auf Vertagung eines Antrages oder Tagesordnungspunktes
- Antrag auf Wiederaufnahme eines Tagesordnungspunktes
- Antrag auf erneute Abstimmung eines Antrages (Rückholantrag)
- Antrag auf Wiederholung eines Wahlgangs
- Antrag auf Verkürzung oder Verlängerung der Redezeit
- Antrag auf Beratungspause
- Antrag auf Vertagung oder Ende der Versammlung

10. Anträge und Entschließungen

- a) Anträge und Entschließungen, die auf dem Landesvertreter*innenversammlung behandelt werden sollen, sind grundsätzlich in der durch die Satzung vorgesehenen Frist einzureichen.
- b) Änderungsanträge zu vorliegenden Anträgen können ebenfalls aufgrund der Diskussion während des Landesvertreter*innenversammlung eingebracht werden. Sie gelangen jedoch nur zur Abstimmung, wenn sie dem Präsidium schriftlich vorliegen.

11. Beschlüsse

Geschäftsordnung für die Landesvertreter*innenversammlung

Beschlüsse über Anträge werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Delegierten gefasst. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

12. Wahlverfahren und Abstimmungen

Wahlen werden nach der Landeswahlordnung durchgeführt.

13. Abweichungen von der Geschäftsordnung

Abweichungen von der Geschäftsordnung sind nur zulässig, wenn niemand unter den stimmberechtigten Delegierten Widerspruch erhebt.

Abweichungen von der Geschäftsordnung sind nur zulässig, wenn niemand unter den stimmberechtigten Delegierten Widerspruch erhebt.

Landeswahlordnung DIE LINKE. Schleswig-Holstein

§ 1 – Geltungsbereich

- (1) Diese Wahlordnung gilt für alle Wahlen innerhalb der Partei.
- (2) Sie gilt, vorbehaltlich besonderer Bestimmungen der Wahlgesetze, auch für Versammlungen zur Aufstellung von Wahlbewerberinnen und -bewerbern für öffentliche Wahlen.

§ 2 – Wahlgrundsätze

- (1) Es gilt allgemein der Grundsatz der freien, gleichen und geheimen Wahl.
- (2) Wahlen, die weder die Besetzung von Organen der Partei oder ihrer Gebietsverbände, noch mittelbar (Wahl von Vertreterinnen und Vertretern) oder unmittelbar die Aufstellung von Wahlbewerberinnen oder Wahlbewerbern betreffen, können offen durchgeführt werden, wenn keine wahlberechtigte Versammlungsteilnehmerin und kein wahlberechtigter Versammlungsteilnehmer dem widerspricht.
- (3) Eine Versammlung kann im Rahmen des Grundsatzes nach Absatz 1 und im Rahmen der Bundessatzung ergänzende oder abweichende Bestimmungen zu den §§ 5 bis 12 treffen. Ein entsprechender Versammlungsbeschluss kann jedoch niemals rückwirkend auf eine bereits stattgefundene Wahlhandlung angewendet werden.
- (4) Nach Versammlungsbeschluss sind auch elektronische Wahlen zulässig, soweit diese das Wahlgeheimnis, den Datenschutz und die Manipulationssicherheit gewährleisten. Die Bestimmungen dieser Wahlordnung sind dabei sinngemäß anzuwenden.

§ 3 – Ankündigung von Wahlen

- (1) Wahlen können nur stattfinden, wenn sie angekündigt sind. Sie sind in der Einladung anzukündigen, wenn Neu- oder Nachwahlen satzungsgemäß vorgeschrieben sind oder wenn ein zulässiger Antrag auf die Durchführung von Neu- oder Nachwahlen bzw. ein zulässiger Abwahantrag vorliegt.
- (2) Die Ankündigung einer Wahl muss den Versammlungsmitgliedern spätestens eine Woche vor der Wahl zugehen.
- (3) Soweit die Wahlen nicht satzungsgemäß vorgeschrieben sind, bleibt es der Versammlung unbenommen, angekündigte Wahlen ganz oder teilweise von der Tagesordnung abzusetzen.

§ 4 – Wahlkommission

- (1) Zur Durchführung einer oder mehrerer Wahlen bestimmt die Versammlung in offener Abstimmung eine Wahlkommission, welche aus ihrer Mitte eine Wahlleiterin oder einen Wahlleiter bestimmt, sofern diese oder dieser nicht bereits durch die Versammlung bestimmt wurde.
- (2) Die Wahlkommission leitet die Wahlhandlung und stellt das Wahlergebnis fest.
- (3) Die Mitglieder der Wahlkommission müssen der Versammlung nicht angehören. Die Wahlkommission kann bei Bedarf weitere Wahlhelferinnen und Wahlhelfer hinzuziehen.
- (4) Wer selbst für ein zu wählendes Parteiamt oder Mandat kandidiert, kann nicht der Wahlkommission angehören. Nimmt ein Mitglied der Wahlkommission eine Kandidatur an, scheidet es unmittelbar aus der Wahlkommission aus.

§ 5 – Wahl für unterschiedliche Parteiämter oder Mandate

- (1) Wahlen für unterschiedliche Parteiämter oder Mandate finden in jeweils gesonderten Wahlgängen statt, die nach Maßgabe eines Versammlungsbeschlusses nacheinander oder parallel stattfinden können.
- (2) Bei parallel stattfindenden Wahlgängen ist eine gleichzeitige Wahlbewerbung auch dann möglich, wenn

die gleichzeitige Annahme der zu wählenden Parteiämter und Mandate ausgeschlossen ist.

(3) Bei der Aufstellung der einzelnen Listenplätze von Wahlvorschlagslisten für öffentliche Wahlen ist analog zu verfahren. (Ausnahme: siehe § 6 Absatz 4)

§ 6 – Wahl für gleiche Parteiämter oder Mandate

(1) Wahlen für mehrere gleiche Parteiämter oder Mandate werden in der Regel in zwei aufeinander folgenden Wahlgängen durchgeführt. Dabei werden im ersten Wahlgang die gemäß den Vorgaben zur Geschlechterquotierung (Bundessatzung § 10 Absatz 4) den Frauen vorbehaltenen Parteiämter oder Mandate besetzt. Im zweiten Wahlgang werden die danach verbleibenden Parteiämter oder Mandate besetzt.

(2) Beide Wahlgänge können parallel stattfinden, wenn nicht mehr Frauen vorgeschlagen werden als gemäß den Vorgaben zur Geschlechterquotierung insgesamt mindestens gewählt werden sollen oder wenn alle (weiblichen) Bewerberinnen bereits vorab auf die Teilnahme am zweiten Wahlgang verzichten. Die Teilung in zwei Wahlgänge entfällt, wenn nicht mehr Männer vorgeschlagen werden, als gemäß den Vorgaben zur Geschlechterquotierung insgesamt höchstens gewählt werden können.

(3) Zusätzliche Wahlgänge, zum Beispiel zur Berücksichtigung von Gebietsverbänden oder zur Sicherung besonderer Quoten, sind nach Versammlungsbeschluss zulässig. Die Absätze 1 und 2 sind dabei sinngemäß anzuwenden.

(4) Bei der Aufstellung von Wahlvorschlagslisten für öffentliche Wahlen können nach einem entsprechenden Versammlungsbeschluss mehrere aufeinander folgende Listenplätze wie gleiche Mandate behandelt werden. Dabei werden in dem gemäß der Geschlechterquotierung den Frauen vorbehaltenen ersten Wahlgang die ungeraden, im zweiten Wahlgang die geraden Listenplätze, jeweils in der Reihenfolge der erreichten Ja-Stimmen-Zahlen, besetzt. (Bundessatzung § 10 Absatz 5)

§ 7 – Wahlvorschläge

(1) Jedes Parteimitglied kann Wahlvorschläge unterbreiten oder sich selbst bewerben. Für weitere Wahlgänge nach § 12 können nur wahlberechtigte Versammlungsteilnehmerinnen und -teilnehmer Wahlvorschläge unterbreiten.

(2) Wahlvorschläge müssen schriftlich eingereicht werden. Das schriftliche Einverständnis der Vorgeschlagenen muss vorliegen.

(3) Wenn eine vorgeschlagene Person in der Wahlversammlung selbst anwesend ist, kann sowohl der Wahlvorschlag, als auch die Zustimmung der Bewerberin bzw. des Bewerbers durch Zuruf erfolgen. Auf Zuruf können jedoch nur wahlberechtigte Versammlungsteilnehmerinnen und -teilnehmer Wahlvorschläge unterbreiten.

(4) Wahlvorschläge sind bis zum Abschluss der Bewerberinnen- und Bewerberliste für den entsprechenden Wahlgang zulässig.

(5) Alle vorgeschlagenen Bewerberinnen und Bewerber erhalten eine angemessene Redezeit zu ihrer Vorstellung. Über die angemessene Zeit und über Möglichkeit und Umfang von Fragen an Bewerberinnen und Bewerber und Stellungnahmen zu Bewerberinnen und Bewerbern ist durch Versammlungsbeschluss zu entscheiden. Dabei sind die Bewerberinnen und Bewerber für gleiche Parteiämter oder Mandate gleich zu behandeln.

§ 8 – Stimmenabgabe

(1) Stimmzettel in einem Wahlgang müssen in Form und Farbe einheitlich sein.

(2) In jedem Wahlgang sind alle Bewerberinnen und Bewerber in alphabetischer Reihenfolge auf einen einheitlichen Stimmzettel aufzunehmen.

(3) Bei Einzelwahlen werden die Kandidatinnen und Kandidaten in alphabetischer Reihenfolge untereinander aufgelistet. Hinter jedem Kandidaten/jeder Kandidatin besteht die Möglichkeit, ein Kreuz zu machen (Ja – Stimme). Alle Wahlberechtigten haben eine Stimme. Fehlt eine Kennzeichnung, ist dies eine

Enthaltung.

(4) Bei Gruppenwahlen werden die BewerberInnen in alphabetischer Reihenfolge untereinander aufgelistet. Hinter jedem Kandidaten/jeder Kandidatin besteht die Möglichkeit, ein Kreuz zu machen. Bei bis zu zwei zu vergebenden Ämtern/Mandaten hat jede/r Wahlberechtigte zwei Stimmen. Bei drei bis fünf zu vergebenden Ämtern/Mandaten hat jede/r Wahlberechtigte eine Stimme weniger als zu vergebende Ämter/Mandate. Bei mehr als fünf zu vergebenden Ämtern/Mandaten hat jede/r Wahlberechtigte zwei Stimmen weniger als zu vergebende Ämter. Fehlt eine Kennzeichnung ist dies eine Enthaltung.

§ 9 – Stimmenauszählung und ungültige Stimmen

(1) Die Stimmenauszählung durch die Wahlkommission ist parteiöffentlich. Die ordnungsgemäße Auszählung darf durch die Öffentlichkeit nicht beeinträchtigt werden.

(2) Die Wahlkommission hat Stimmzettel für ungültig zu erklären, wenn auf ihnen der Wille der oder des Wählenden nicht gemäß dieser Wahlordnung erkennbar ist, wenn auf ihnen mehr Ja-Stimmen als zulässig abgegeben wurden oder wenn sie das Prinzip der geheimen Wahl verletzen.

§ 10 – Erforderliche Mehrheiten

(1) Bei Einzelwahlen ist diejenige Person gewählt, die die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht.

(2) Bei Gruppenwahlen sind die KandidatInnen in der Reihenfolge der für sie abgegebenen Stimmen gewählt. Dabei müssen die BewerberInnen mindestens 25% der abgegebenen gültigen Stimmen erreichen.

§ 11 – Reihenfolge der Wahl und Verfahren bei Stimmgleichheit

(1) Haben in einem Wahlgang mehr Bewerberinnen und Bewerber die jeweils erforderliche Mehrheit erreicht, als überhaupt Parteiämter oder Mandate zu besetzen waren, sind die Bewerberinnen und Bewerber mit den höchsten Stimmzahlen gewählt.

(2) Bei Delegiertenwahlen sind alle weiteren Bewerberinnen und Bewerber mit der erforderlichen Mehrheit in der Reihenfolge ihrer Stimmzahl als Ersatzdelegierte gewählt.

(3) Entfällt auf mehrere Bewerberinnen bzw. Bewerber die gleiche Stimmzahl, entscheidet eine Stichwahl.

(4) Bei den Wahlen der weiteren Mitglieder des Parteivorstandes oder eines Landesvorstandes sind die Bewerberinnen und Bewerber in der Reihenfolge ihrer Ja-Stimmen-Zahlen gewählt, soweit sie sowohl die erforderliche Mehrheit nach § 10 dieser Ordnung erhalten haben, als auch der Bedingung nach § 32 Absatz 4 der Bundessatzung (Höchstzahl von Mandatsträgerinnen und -trägern der Europa-, Bundes- oder Landesebene im Parteivorstand und in den Landesvorständen) genügen. Die Bedingung nach § 32 Absatz 4 der Bundessatzung ist bereits im ersten Wahlgang (nach § 6 Absatz 1 Satz 2) anteilig zu berücksichtigen.

§ 12 – Weitere Wahlgänge und Stichwahlen

(1) Bleiben nach einem Wahlgang Parteiämter oder Mandate unbesetzt, kann durch Versammlungsbeschluss entweder

die Wahl vertagt oder
ein weiterer Wahlgang (nach den §§ 5 bis 11) aufgerufen oder
eine Stichwahl herbeigeführt werden.

(2) In einer Stichwahl stehen diejenigen Bewerberinnen und Bewerber zur Wahl, die in den zuvor stattgefundenen Wahlgängen die meisten Stimmen erhalten haben, soweit sie ihre Wahlbewerbung nicht zurückziehen. Neue Bewerbungen sind unzulässig. Dabei stehen höchstens doppelt so viele Bewerberinnen und Bewerber zur Wahl, wie noch Parteiämter bzw. Mandate zu besetzen sind, bei Stimmgleichheit der letzten Bewerberinnen bzw. Bewerber ausnahmsweise auch mehr. Gewählt sind die Bewerberinnen bzw. Bewerber mit den meisten Stimmen.

(3) Bei den Wahlen der weiteren Mitglieder des Parteivorstandes oder eines Landesvorstandes können an einer Stichwahl mindestens doppelt so viele Bewerberinnen und Bewerber, die keine Mandatsträgerinnen und -träger der Europa-, Bundes- oder Landesebene sind, teilnehmen, wie gemäß § 32 Absatz 4 der Bundessatzung mindestens noch gewählt werden müssen. Die zulässige Zahl von Mandatsträgerinnen und -trägern verringert sich gegebenenfalls entsprechend. Die Bewerberinnen und Bewerber sind in der Reihenfolge ihrer Ja-Stimmen-Zahlen gewählt, soweit sie der Bedingung nach § 32 Absatz 4 der Bundessatzung (Höchstzahl von Mandatsträgerinnen und -trägern der Europa-, Bundes- oder Landesebene im Parteivorstand und in den Landesvorständen) genügen.

§ 13 – Annahme der Wahl, Wahlprotokoll und Nachwahlen

(1) Eine Wahl gilt als angenommen, wenn die oder der Gewählte dem nicht unmittelbar nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses widerspricht.

(2) Jede Wahl ist zu protokollieren. Das Protokoll muss alle ergänzenden Versammlungsbeschlüsse zu dieser Wahlordnung und alle Wahlergebnisse enthalten. Es ist durch die Wahlleiterin bzw. den Wahlleiter und zwei weitere Mitglieder der Wahlkommission zu unterzeichnen. Die Wahlunterlagen (Wahlprotokoll, Stimmzettel, Zählzettel, Wahllisten usw.) sind für die Dauer der Wahlperiode der Gewählten aufzubewahren.

(3) Vakante Parteiämter sind durch Nachwahlen zu besetzen.

(4) Vakante Delegiertenmandate sind nur dann durch Nachwahlen zu besetzen, wenn unter Beachtung der Vorgaben zur Geschlechterquotierung (Bundessatzung § 10 Absatz 4) keine gewählten Ersatzdelegierten mehr zur Verfügung stehen.

§ 14 – Wahlwiederholung

(1) Wird während der Wahlhandlung oder während der Stimmenauszählung ein Wahlfehler festgestellt, der relevanten Einfluss auf das Wahlergebnis haben kann, hat die Wahlkommission die Wahlhandlung bzw. die Stimmenauszählung sofort abzubrechen und die Wiederholung der Wahlhandlung zu veranlassen. Der Grund für die Wahlwiederholung ist im Wahlprotokoll festzuhalten.

(2) Im Übrigen kann eine Wahlwiederholung nur infolge einer Wahlanfechtung stattfinden.

§ 15 – Wahlanfechtung

(1) Wahlen können bei der zuständigen Schiedskommission angefochten werden, wenn die Verletzung von Bestimmungen dieser Wahlordnung, der Parteisatzung, des Parteiengesetzes, der Wahlgetze oder des Verfassungsrechts behauptet wird und eine solche Rechtsverletzung zumindest möglich erscheint.

(2) Wahlanfechtungen haben keine aufschiebende Wirkung.

(3) Anfechtungsberechtigt sind:

a) der Parteivorstand und die zuständigen Landes- und Kreisvorstände

b) wahlberechtigte Versammlungsteilnehmerinnen und -teilnehmer

c) unterlegene Wahlbewerberinnen und -bewerber.

(4) Eine Wahlanfechtung ist binnen zwei Wochen nach Ablauf des Tages, an dem die Wahl stattfand, zulässig.

(5) Eine Wahlanfechtung ist nur begründet, wenn und soweit der behauptete Mangel Einfluss auf das Ergebnis der Wahl gehabt haben kann.

(6) Die Schiedskommission ist bei einer berechtigten Wahlanfechtung befugt, eine Wahlwiederholung anzuordnen.

Landessatzung

§ 1 – Name, Sitz und Tätigkeitsgebiet

(1) Die Partei führt in den Grenzen des Landes Schleswig-Holstein den Namen DIE LINKE. Landesverband Schleswig-Holstein. Die Kurzbezeichnung lautet „DIE LINKE“. Sie ist Teil der Bundespartei „DIE LINKE“.

(2) Sitz der Partei ist die Landeshauptstadt Kiel.

(3) Das Geschäftsjahr der Partei ist das Kalenderjahr.

§ 2 – Geltung der Bundessatzung

Soweit in dieser Satzung nichts anderes geregelt ist, gelten die Bestimmungen der Bundessatzung, der Bundesfinanzordnung, der Wahlordnung, der Schiedsordnung sowie der Ordnung über die Tätigkeit der Finanzrevisionskommissionen der Partei DIE LINKE. entsprechend. Dies gilt insbesondere für die Bestimmungen

- * zum Erwerb und zur Beendigung der Mitgliedschaft
- * zu den Rechten und Pflichten der Mitglieder
- * zu den Mandatsträgerinnen und Mandatsträgern
- * zur Gleichstellung und zur Geschlechterdemokratie
- * zum Jugendverband der Partei
- * zum Hochschulverband der Partei
- * zu allgemeinen Verfahrensregeln der Partei

§ 3 – Zugehörigkeit zum Kreisverband

Jedes Mitglied der Partei gehört zu einem Kreisverband, in der Regel zu dem seines Wohnsitzes.

Sofern ein Mitglied in einen anderen Kreisverband wechseln möchte, hat es dies schriftlich gegenüber den Kreisvorständen des bisherigen sowie des zukünftigen Kreisverbandes zu erklären. Der Wechsel wird sechs Wochen nach Eingang der Wechselklärung bei beiden Kreisverbänden wirksam.

§ 4 – Jugendverband

(1) Der Landesverband des von der Bundespartei anerkannten Jugendverbandes ist die Jugendorganisation des Landesverbandes Schleswig-Holstein.

(2) Die Mitgliedschaft im Jugendverband regelt die Bundessatzung der Partei und des Jugendverbandes

(3) Der Jugendverband kann dem Landesparteitag einen Vorschlag zur Wahl eines Landesvorstandsmitgliedes der Partei machen.

(4) Der Jugendverband und Mitglieder des Jugendverbandes sind auf allen Ebenen der Partei antrags- und redeberechtigt.

(5) Der Landesschatzmeister des Jugendverbandes ist Mitglied im Landesfinanzrat.

(6) Der Landesverband unterstützt die Arbeit des Jugendverbandes finanziell. Die Absätze 1 bis 6 gelten für den Landesverband eines parteinahen Hochschulverbandes entsprechend. Dieser ist Bestandteil des Jugendverbandes.

§ 5 – Innerparteiliche Zusammenschlüsse

(1) Innerparteiliche Zusammenschlüsse können durch die Mitglieder frei gebildet werden. Sie sind keine Gliederungen der Partei. Sie können sich einen Namen wählen, welcher ihr Selbstverständnis und ihre Zugehörigkeit zur Partei zum Ausdruck bringt.

(2) Landesweit ist ein Zusammenschluss dann, wenn er in mindestens drei Kreisverbänden vertreten ist. Abweichend davon kann der Landesrat und der Landesparteitag Zusammenschlüsse als landesweit tätig anerkennen, wenn die Voraussetzungen nicht vollständig erfüllt sind.

(3) Landesweite Zusammenschlüsse bestimmen selbständig den politischen und organisatorischen Beitrag, den sie zur Politik der Partei und zur Weiterentwicklung von Mitglieder-, Organisations- und Kommunikationsstrukturen der Partei leisten.

(4) Landesweite Zusammenschlüsse entscheiden selbständig über ihre Arbeitsweise und ihre innere Struktur. Diese müssen demokratischen Grundsätzen entsprechen.

(5) Landesweite Zusammenschlüsse können anderen Organisationen nur mit Zustimmung des Landesrat oder der Landesparteitag beitreten.

(6) Landesweite Zusammenschlüsse können Delegierte zum Landesparteitag entsenden.

(7) Landesweite Zusammenschlüsse erhalten im Rahmen des Finanzplanes finanzielle Mittel für ihre Arbeit.

Landessatzung

(8) Landesweiten Zusammenschlüssen, die in ihren Beschlüssen oder in ihrem politischen Wirken erheblich und fortgesetzt gegen die Grundsätze des Programms, der Satzung oder Grundsatzbeschlüsse der Partei verstoßen, kann durch einen Beschluss des Landesparteitages oder des Landesrates ihr Status aberkannt werden.

(9) Gegen einen Beschluss nach Absatz 8 besteht ein Widerspruchsrecht bei der Landesschiedskommission.

§ 6 – Landesmitgliederentscheid

(1) Zu allen politischen Fragen im Landesverband der Partei kann ein Landesmitgliederentscheid (Urabstimmung) stattfinden. Das Ergebnis des Landesmitgliederentscheids hat den Rang eines Landesparteitagsbeschlusses. Soweit das Parteiengesetz eine Aufgabe zwingend dem Landesparteitag zuweist, hat der Mitgliederentscheid empfehlenden bzw. bestätigenden Charakter für die Entscheidung des Landesparteitages.

(2) Der Landesmitgliederentscheid findet statt a) auf Antrag von Kreisparteitagen von Kreisverbände, die gemeinsam mindestens ein Viertel der Mitglieder repräsentieren oder b) auf Antrag von Kreisparteitagen von fünf Kreisverbänden oder c) auf Antrag von einem Fünftel der Mitglieder des Landesverbandes oder d) auf Beschluss des Landesparteitages oder e) auf Beschluss des Landesrates oder f) auf Antrag der Landesmitgliederversammlung des Jugendverbandes.

(3) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder des Landesverbandes. Der dem Landesmitgliederentscheid zugrunde liegende Antrag ist beschlossen, wenn ihm eine einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, mindestens jedoch ein Viertel der Mitglieder zustimmt.

(4) Über eine Angelegenheit, über die ein Landesmitgliederentscheid stattgefunden hat, kann frühestens nach Ablauf von zwei Jahren erneut abgestimmt werden.

(5) Die Auflösung des Landesverbandes oder die Verschmelzung mit einem anderen Landesverband bedürfen zwingend der Zustimmung in einem Landesmitgliederentscheid. Der entsprechende Beschluss des Landesparteitages gilt nach dem Ergebnis des Landesmitgliederentscheides als bestätigt, geändert oder aufgehoben. (6) Das

Nähere regelt die Ordnung über Mitgliederentscheide. Die Kosten eines Landesmitgliederentscheides tragen alle Kreisverbände gemeinsam.

§ 7 – Kreisverbände

(1) Der Landesverband gliedert sich in Kreisverbände. Kreisverbände führen den Namen: DIE LINKE. [Gebietsname]-verband [Name des umfassenden Gebietes].

(2) Der Kreisverband kann die Mitglieder in einem Landkreis, in einer kreisfreien Stadt oder in mehreren territorial verbundenen Landkreisen und kreisfreien Städten umfassen. Satz 1 gilt wegen ihrer Entfernung zum Festland auch für die Insel Helgoland.

(3) Über die Bildung, Abgrenzung, Auflösung und Zusammenlegung von Kreisverbänden entscheidet der Landesparteitag im Einvernehmen mit den betroffenen Kreisverbänden.

(4) Organe eines Kreisverbandes sind mindestens der Kreisparteitag und der Kreisvorstand. Es können weitere Organe bestehen.

(5) Die Kreisverbände sind zuständig für alle politischen und organisatorischen Aufgaben ihres Bereiches, sofern durch diese Satzung keine andere Zuständigkeit bestimmt wird.. Sofern im Kreisverband ein Kreisverband des anerkannten Jugendverband der Partei existiert, so gehört eine Vertreterin oder ein Vertreter des Kreisverbandes des Jugendverband dem Kreisvorstand mit beratender Stimme an.

(6) Kreisverbände sind die kleinsten Gebietsverbände mit selbständiger Kassenführung und eigener Finanzplanung.

(7) Kreisverbände haben das Recht, sich weiter in nachgeordnete Gebietsverbände im Sinne von § 7 Parteiengesetz zu gliedern (Ortsverbände).

(8) Innerhalb eines Kreisverbandes können Basisgruppen frei gebildet werden. Näheres regeln die Kreisverbände.

(9) Kreisverbände können sich durch Beschluss des Kreisparteitages im Rahmen der Bundes- und Landessatzung eine eigene Satzung geben. Satzungen und Satzungsänderungen sind dem Landesvorstand unverzüglich zur Kenntnis zu geben. Satzungsbestimmungen, die der Bundes-

Landessatzung

oder der Landessatzung widersprechen, sind unwirksam.

(10) Gibt es keine anders lautenden Satzungsbeschlüsse der entsprechenden Gliederungen, dann gilt folgendes: Kreismitgliederversammlungen werden mit einer Ladungsfrist von zwei Wochen einberufen. Kreismitgliederversammlungen sind beschlussfähig, wenn 10 Prozent der Mitglieder anwesend sind. Ortsverbandsmitgliederversammlungen werden mit einer Ladungsfrist von mindestens einer Woche einberufen. Ortsverbandsmitgliederversammlungen sind beschlussfähig, wenn mindestens 10 Prozent der Mitglieder anwesend sind. Ortsverbandsmitgliederversammlungen mit weniger als drei Mitgliedern sind nicht beschlussfähig.

(11) Wenn Kreisverbände in ihren Beschlüssen und ihrem politischen Wirken erheblich und fortgesetzt gegen die Grundsätze des Programms, der Satzung oder Grundsatzbeschlüsse der Partei verstoßen, können sie oder einzelne ihrer Organe durch Beschluss des Landesparteitag aufgelöst werden. Der Auflösungsbeschluss bedarf einer satzungsändernden Mehrheit. Dieser Beschluss muss auch das weitere Verfahren zur demokratischen Neukonstituierung regeln. Die Parteimitgliedschaft des einzelnen Mitgliedes bleibt davon unberührt.

(12) Gegen einen Auflösungsbeschluss nach Absatz 10 besteht ein Widerspruchsrecht bei der Landesschiedskommission. Bis zu deren Entscheidung ist die Geschäftsfähigkeit des Kreisverbandes ausgesetzt.

§ 8 – Organe der Landespartei

Organe der Landespartei im Sinne des Parteiengesetzes sind der Landesparteitag, der Landesrat und der Landesvorstand.

§ 9 – Aufgaben des Landesparteitages

(1) Der Landesparteitag ist das höchste Organ des Landesverbandes. Der Landesparteitag berät und beschließt über grundsätzliche politische und organisatorische Fragen.

(2) Dem Landesparteitag vorbehalten ist die Beschlussfassung über:

- a) die politische Ausrichtung, die Grundsätze und das Programm des Landesverbandes,
- b) das Programm des Landesverbandes,
- c) die Satzung sowie die Wahlordnung und die Schiedsordnung des Landesverbandes,
- d) die Wahlprogramme zu Landtagswahlen,
- e) die grundsätzlichen Richtlinien zur Finanzierung der politischen Arbeit des Landesverbandes,
- f) den Tätigkeitsbericht des Landesvorstandes und den Prüfbericht der Landesfinanzrevisionskommission,
- g) die Wahl und Entlastung des Landesvorstandes,
- h) die Bildung und Auflösung von Kreisverbänden,
- i) die Auflösung des Landesverbandes,
- j) die Verschmelzung mit einem anderen Landesverband.

(3) Darüber hinaus berät und beschließt der Landesparteitag über an ihn gerichtete Anträge.

(4) Der Landesparteitag entscheidet über die Beteiligung an Koalitionen und die Tolerierung von Minderheitsregierungen auf Landesebene.

(5) Der Landesparteitag nimmt die Berichte des Landesfinanzrates und der Landesschiedskommission entgegen.

(6) Der Landesparteitag wählt:

- a) den Landesvorstand,
- b) die Mitglieder der Landesschiedskommission,
- c) die Mitglieder der Landesfinanzrevisionskommission,
- d) die Bundesausschussdelegierten,
- e) die Landesliste für die Kandidaten zur Landtagswahl,
- f) die Landesliste für die Kandidaten zur Bundestagswahl.

§ 10 – Zusammensetzung und Wahl des Landesparteitages

(1) Dem Landesparteitag gehören an:

- a) Delegierte aus den Kreisverbänden mit beschließender Stimme,
- b) Delegierte des Landesverbandes des anerkannten Jugendverbandes mit beschließender Stimme,
- c) Delegierte aus den landesweiten innerparteilichen Zusammenschlüssen mit beratender Stimme.
- d) Delegierte des Landesverbandes des anerkannten Hochschulverbandes mit beschließender Stimme.

Landessatzung

Dem Landesparteitag können weitere Delegierte mit beratender Stimme angehören.

(2) Die Delegierten werden in geraden Jahren auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wahlen finden frühestens am 1. Februar und spätestens vier Wochen vor einem Landesparteitag statt. Davon unbenommen bleibt, dass der Landesrat oder der Landesparteitag selbst mit satzungsändernder Mehrheit eine Neuwahl aller Delegierten und eine Neufeststellung des Delegiertenschlüssels beschließen kann.

(3) Delegierte können im Verhinderungsfall durch Ersatzdelegierte vertreten werden, die nach gleichen Grundsätzen zu wählen sind.

(4) Der Delegiertenschlüssel wird durch den Landesvorstand bis zum 31. Januar jedes geraden Jahres auf der Grundlage der aktuellen Mitgliederzahlen des letzten Tages des Vorjahres festgestellt. Entsteht durch bevorstehende Parlamentswahlen oder gemäß § 10 Abs.2 Satz 2 der Satzung zusätzlicher Bedarf, wird der Delegiertenschlüssel für diese Anlässe in ungeraden Jahren gemäß Satz 1 festgestellt.

(5) Die Anzahl der Mitglieder des Landesverbandes wird durch 100 geteilt. Das Ergebnis ist der Quotient für die Ermittlung der Delegierten. Die Anzahl der Mitglieder jedes Kreisverbandes wird durch den Quotienten geteilt. Das Ergebnis wird per Standardrundung auf eine ganze Zahl gerundet. Es gibt pro Kreisverband zwei Grundmandate. Diese werden auf die Anzahl der Delegiertenmandate angerechnet. Jeder Kreisverband wählt Ersatzdelegierte, die ggf. das Mandat wahrnehmen.

(6) Stimmrecht haben die anwesenden Delegierten der Partei DIE LINKE. Schleswig-Holstein. Rederecht haben alle anwesenden Mitglieder des Landesverbandes. Über das Rederecht der Gastmitglieder wird nach § 5 der Bundessatzung zu Beginn des Landesparteitages entschieden. Gästen kann auf Antrag das Rederecht erteilt werden.

(7) Der Landesverband des anerkannten Jugendverbandes der Partei erhält für jeweils 10 Mitglieder ein Mandat, mindestens jedoch zwei und höchstens 6 Mandate. Dabei wird kaufmännisch gerundet. Der Landesverband des anerkannten Hochschulverbandes der Partei erhält für jeweils 10 Mitglieder ein Mandat, mindestens jedoch zwei und höchstens 6 Mandate. Dabei wird kaufmännisch gerundet.

(8) Die Delegierten aus den landesweiten Zusammenschlüssen werden durch landesweite Mitglieder- oder Delegiertenversammlungen gewählt. Dabei erhält ein landesweiter Zusammenschluss für jeweils 10 Mitglieder ein Mandat, höchstens jedoch 6 Mandate. Dabei wird kaufmännisch gerundet.

Die Anzahl dieser Mandate landesweiter Zusammenschlüsse darf die Zahl zwölf nicht überschreiten. Anderenfalls passt der Landesvorstand den Schlüssel für diese Mandate proportional an.

(9) Dem Landesparteitag gehören mit beratender Stimme weiterhin die Mitglieder der anderen Landesorgane, die Mitglieder in den Organen der Europäischen Linken (EL) sowie die dem Landesverband angehörenden Abgeordneten der Partei im Europäischen Parlament, dem Deutschen Bundestag und dem Schleswig-Holsteinischen Landtag an.

(10) Der Landesparteitag gibt sich eine Wahlordnung, in der der Minderheitenschutz abweichend von § 8(4) der Bundeswahlordnung zwingend durch eine Reduzierung der abzugebenden Stimmen ab mehr als zwei zu besetzenden Parteiämtern oder Mandaten gewährleistet sein muss. Solange ein Parteitag keine neue Wahlordnung beschließt, gilt die bis dahin gültige weiter. Eine neue Wahlordnung tritt auf dem Parteitag in Kraft, der dem beschließenden Parteitag folgt.

(11) Delegierte und weitere Teilnehmerinnen und Teilnehmer mit beratender Stimme haben auf Landesparteitagen die gleichen Rechte wie Delegierte mit beschließender Stimme, ausgenommen das aktive Stimmrecht bei Wahlen und Abstimmungen.

§ 11 – Einberufung und Arbeitsweise des Landesparteitages

(1) Ein ordentlicher Landesparteitag findet mindestens einmal im Kalenderjahr statt.

(2) Der Landesparteitag wird auf Beschluss des Landesvorstandes unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung und des Tagungsortes mit einer Frist von vier Wochen durch schriftliche Nachricht an die Delegierten und an die weiteren Teilnehmerinnen und Teilnehmer mit beratender Stimme einberufen. Weitere Verschickungen, die in Zusammenhang mit einem Landesparteitag stehen, können grundsätzlich per E-Mail erfolgen.

Landessatzung

(3) In besonderen politischen Situationen kann ein außerordentlicher Landesparteitag auf Beschluss des Landesvorstandes ohne Wahrung der Einladungsfristen einberufen werden. Auf einem außerordentlichen Landesparteitag darf nur über Anträge beraten und beschlossen werden, die unmittelbar mit dem Grund der Einberufung zusammenhängen.

(4) Der ordentliche oder ein außerordentlicher Landesparteitag muss unverzüglich unter Wahrung der vorgesehenen Fristen einberufen werden, wenn dies schriftlich und unter Angabe von Gründen beantragt wird:

- a) durch den Landesrat,
- b) durch Kreisverbände, die gemeinsam mindestens ein Viertel der Mitglieder vertreten,
- c) durch mindestens ein Viertel der Delegierten mit beschließender Stimme.

(5) Anträge an den Landesparteitag können bis spätestens drei Wochen vor Beginn eingereicht werden. Sie sind den Delegierten spätestens zwei Wochen vor Beginn der Tagung zuzustellen. Leitanträge sind spätestens vier Wochen vor dem Landesparteitag parteiöffentlich zu publizieren. Bei einem außerordentlichen Landesparteitag können diese Fristen verkürzt werden. Dringlichkeits- und Initiativanträge können mit Unterstützung von mindestens 20 beschließenden Delegierten auch unmittelbar auf dem Landesparteitag eingebracht werden.

(6) Anträge, welche von Kreis- und Ortsverbänden, landesweitem Zusammenschlüssen, Organen der Partei, Kommissionen des Landesparteitages, vom Landesfinanzrat oder mindestens 15 Delegierten gestellt werden, sind, sind durch den Landesparteitag zu behandeln oder an den Landesrat bzw. den Landesvorstand zu überweisen.

(7) Die Kreisverbände müssen im Vorfeld eines jeden Parteitags die Möglichkeit haben, mit ihren Delegierten Anträge zu beraten und ihnen ein Votum zu einzelnen Sachverhalten zur Kenntnis zu geben.

(8) Der Landesparteitag gibt sich eine Geschäftsordnung. Solange ein Landesparteitag keine eigene Geschäftsordnung beschließt, gilt die Geschäftsordnung des vorhergehenden ordentlichen Landesparteitages.

(9) Der Landesvorstand benennt im Einvernehmen mit dem Landesrat zur Vorbereitung des

Landesparteitages ein Tagungspräsidium, eine Mandatsprüfungskommission, eine Antragskommission und eine Wahlkommission, deren Aufgaben und Arbeitsweise in der Geschäftsordnung und in der Wahlordnung zu regeln sind. Der Landesparteitag entscheidet über die endgültige Zusammensetzung dieser Gremien.

(10) Über den Ablauf des Landesparteitages ist eine Niederschrift oder ein Tonträgermitschnitt zu fertigen und zu archivieren. Beschlüsse des Landesparteitages sind schriftlich zu protokollieren und durch die Versammlungsleitung zu beurkunden.

§ 12 – Aufgaben des Landesvorstandes

(1) Der Landesvorstand leitet den Landesverband.

(2) Zu seinen Aufgaben gehören im Einzelnen:

- a) die Beschlussfassung über alle politischen und organisatorischen sowie Finanz-, und Vermögensfragen, für die in dieser Satzung keine andere Zuständigkeit bestimmt wird, insbesondere die Verfügung über die im Finanzplan vorgesehenen Mittel,
- b) die Abgabe von Stellungnahmen des Landesverbandes zu aktuellen politischen Fragen,
- c) die Vorbereitung von Landesparteitagen und von Tagungen des Landesrates und die Durchführung von deren Beschlüssen,
- d) die Beschlussfassung über durch den Landesparteitag oder den Landesrat an den Landesvorstand überwiesene Anträge,
- e) die Unterstützung der Kreisverbände und der landesweiten Zusammenschlüsse der Partei sowie die Koordinierung deren Arbeit,
- f) die Vorbereitung von Wahlen
- g) die Feststellung des Delegiertenschlüssels für den Landesparteitag und den Landesrat.

(3) Der Landesvorstand unterhält eine Geschäftsstelle am Sitz der Partei. Diese unterstützt die Arbeit des Landesvorstandes, der anderen Organe und Gremien der Landespartei, der Kreisverbände und der landesweiten Zusammenschlüsse. Sie führt die zentrale Mitgliederdatei des Landesverbandes.

§ 13 – Zusammensetzung, Wahl und Arbeitsweise des Landesvorstandes

(1) Der Landesvorstand besteht aus insgesamt mindestens 8, höchstens 12 vom Landesparteitag zu wählenden Mitgliedern, darunter

Landessatzung

- a) der Landessprecherin, dem Landessprecher, einer Landesschatzmeisterin oder einem Landesschatzmeister
- b) sowie 5 bis 9 weiteren Vorstandsmitgliedern.

Der Landesvorstand führt die Geschäfte des Landesvorstandes kollegial.

(2) Der Landesvorstand wird in der Regel in jedem zweiten Jahr gewählt. Hat in einem Kalenderjahr keine Wahl des Landesvorstandes stattgefunden, muss diese spätestens auf einem ordentlichen Landesparteitag im darauf folgenden Kalenderjahr stattfinden. Im Übrigen finden eine Neuwahl des Landesvorstandes oder eventuelle Nachwahlen auf Beschluss des Landesparteitages statt.

(3) Die Landessprecherin und der Landessprecher vertreten die Partei gerichtlich und außergerichtlich. Auf Beschluss des Landesvorstandes können die Landessprecherin oder der Landessprecher für Rechtsgeschäfte Vollmachten erteilen. Neben den SprecherInnen können auf Beschluss des Landesvorstandes auch jeweils zwei Mitglieder des Vorstandes die Partei gerichtlich und außergerichtlich gemeinschaftlich vertreten.

(4) Der Landesvorstand ist gegenüber dem Landesparteitag rechenschaftspflichtig. Über seine Beschlüsse sind der Landesrat, die Kreisverbände, die landesweiten Zusammenschlüsse und im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit die Mitglieder umfassend zu unterrichten.

(5) Soweit durch diese Satzung und die Beschlüsse des Landesparteitages nichts anderes bestimmt wird, regelt der Landesvorstand die Aufgabenverteilung unter seinen Mitgliedern selbst und macht diese parteiöffentlich bekannt.

(6) Der Landesvorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 14 – Aufgaben des Landesrates

(1) Der Landesrat ist das oberste Beschluss fassende Organ des Landesverbandes zwischen den Landesparteitagen. Er gewährleistet die gegenseitige Information über und die Koordination von Planungen der Kreisverbände, des Landesvorstandes und der Landtagsfraktion. Er hat Konsultativ-, Kontroll- und Initiativfunktion gegenüber dem Landesvorstand.

(2) Der Landesrat berät und beschließt insbesondere über:

- a) grundsätzliche politische und organisatorische Fragen,
- b) den jährlichen Finanzplan auf Vorschlag des Landesvorstandes,
- c) Anträge, die an den Landesrat gestellt oder durch den Landesparteitag an den Landesrat überwiesen wurden,
- d) Angelegenheiten, bei denen der Landesvorstand wegen ihrer politischen Bedeutung oder wegen der mit ihnen verbundenen finanziellen Belastungen eine Beschlussfassung des Landesrates für notwendig erachtet,
- e) Aktivitäten, die bei ihrer Durchführung erhebliche finanzielle Mittel oder personelle Ressourcen der Kreisverbände binden.

§ 15 – Zusammensetzung und Wahl des Landesrates

(1) Dem Landesrat gehören mit beschließender Stimme an:

- a) Vertreterinnen und Vertreter der Kreisverbände, welche kein Mitglied des Landesvorstandes sind. Ausnahme bilden hierbei die Mitglieder nach Absatz 1b.
- b) mit beschließender Stimme zwei durch den Landesvorstand aus seiner Mitte bestimmte Mitglieder,
- c) mit beschließender Stimme zwei VertreterInnen des anerkannten Hochschulverbandes sowie zwei VertreterInnen des anerkannten Jugendverbandes sowie mit beratender Stimme jeweils eine Vertreterin, bzw. ein Vertreter von landesweiten Zusammenschlüssen teil.
- d) Dem Landesrat können weitere Mitglieder mit beratender Stimme angehören.

(2) Die Vertreterinnen und Vertreter werden von den Kreisparteitagen bzw. Kreismitgliederversammlungen gewählt. Dabei stehen jedem Kreisverband 2 Mandate zu. Für die Mitglieder sind auch Ersatzmitglieder zu bestellen

(3) Die Mitglieder mit beratender Stimme werden auf Beschluss des Landesparteitages durch Organe, Versammlungen und sonstige Gremien der Partei und ihrer Zusammenschlüsse bestimmt.

(4) Die Mitglieder werden auf die Dauer von höchstens zwei Kalenderjahren bestellt. Die Wahlen finden frühestens am 1. Februar und spätestens drei Wochen vor der Sitzung des Landesrates in einem ungeraden Jahr statt.

§ 16 – Arbeitsweise des Landesrates

Landessatzung

- (1) Der Landesrat tritt bei Bedarf, jedoch mindestens vier Mal im Jahr zusammen.
- (2) Der Landesrat muss auf Beschluss des Landesvorstandes einberufen werden oder wenn es mindestens ein Viertel der Landesratsmitglieder oder mindestens drei Kreisverbände unter Angabe von Gründen schriftlich beantragen.
- (3) Der Landesrat wählt aus dem Kreis seiner Mitglieder ein fünfköpfiges Präsidium mit verbindlicher Aufgabenteilung, welchem Einberufung und Tagesleitung obliegen
- (4) Das Präsidium des Landesrates lädt mit einer Frist von zwei Wochen zu den Landesratssitzungen unter Angabe der vorläufigen Tagessordnung und des Tagungsortes ein.
- (5) In besonderen politischen Situationen kann eine außerordentliche Landesratssitzung mit einer einwöchigen Ladungsfrist einberufen werden. Auf einer außerordentlichen Landesratssitzung darf nur über Anträge beraten und beschlossen werden, die unmittelbar mit dem Grund der Einberufung zusammenhängen.
- (6) Anträge an den Landesrat sind mindestens 10 Tage vor einer Sitzung zu stellen. Sie werden den Delegierten mindestens fünf Tage vor der Landesratssitzung zugestellt. Bei einer außerordentlichen Landesratssitzung können diese Fristen verkürzt werden. Dringlichkeits- und Initiativanträge können mit Unterstützung von mindestens 10 Delegierten auch unmittelbar auf der Landesratssitzung eingebracht werden. Sie können nur mit Zustimmung der Mehrheit der anwesenden Landesratsmitglieder behandelt werden.
- (7) Der Landesrat gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (8) Der Landesrat gibt dem Landesparteitag einen Rechenschaftsbericht über seine Tätigkeit zwischen den Parteitag.

§ 17 – Landesfinanzrat

- (1) Der Landesfinanzrat berät alle grundsätzlichen Fragen der Finanzarbeit der Partei. Er bereitet grundsätzliche Entscheidungen zum Finanzkonzept, zur Finanzplanung, zur Verteilung des gemeinsamen Wahlkampffonds und des Solidaritätsfonds und zum innerparteilichen Finanzausgleich vor.

- (2) Der Landesfinanzrat setzt sich aus der Landesschatzmeisterin bzw. dem Landesschatzmeister und den Schatzmeisterinnen und Schatzmeistern der Kreisverbände zusammen.

- (3) Der Landesfinanzrat ist gegenüber dem Landesparteitag, dem Landesvorstand und dem Landesrat jederzeit antragsberechtigt. Seine Anträge müssen behandelt werden. Er hat das Recht, zu allen finanzwirksamen Anträgen Stellung zu nehmen.

- (4) Der Landesfinanzrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 18 – Schlussbestimmungen

- (1) Diese Satzung wurde am 2.9.2007 auf dem Gründungsparteitag des Landesverbandes DIE LINKE. Landesverband Schleswig-Holstein angenommen. Sie tritt mit Beschlussfassung in Kraft.

- (2) Änderungen dieser Satzung müssen vom Landesparteitag mit einer satzungsändernden Mehrheit oder durch Mitgliederentscheid und Landesparteitag mit einfacher Mehrheit beschlossen werden.

Bewerbungen für die Landesliste zur Landtagswahl 2022

Listenplatz 1

Susanne Spethmann, Kreisverband Ostholstein (ab Seite 20)

Listenplatz 2

Oleg Gussew, Kreisverband Kiel (ab Seite 21)

Sebastian Kai Ising, Kreisverband Ostholstein (ab Seite 22)

Johann Knigge-Blietschau, Kreisverband Kiel (ab Seite 23)

Hauke Schultz, Kreisverband Rendsburg-Eckernförde

Listenplatz 3

Marianne Kolter, Kreisverband Pinneberg

Listenplatz 4

Tjark Naujoks, Kreisverband Flensburg (ab Seite 24)

Thomas Palm, Kreisverband Dithmarschen (ab Seite 25)

Listenplatz 5

Listenplatz 6

Ali Haydar Mercan, Kreisverband Stormarn

Jörg Schröder, Kreisverband Plön (ab Seite 26)

Bewerbung für Listenplatz 1 Susanne Spethmann, Kreisverband Ostholstein

Liebe Genoss*innen,

es fehlen drei wichtige Dinge im Landtag:

1. Die Partei Die Linke- damit in allen Bereichen wieder die soziale Komponente in den Vordergrund rückt
2. Frauen- für Parität, eine Verschiebung der Prioritäten und einen anderen Blick auf die Lebensaktivitäten
3. Krankenschwestern- damit die Pflegeberufe, und auch andere soziale Berufe, nicht nur durch die Pandemie wieder zum Thema werden, sondern jemand aktiv für die Verbesserung der Bedingungen kämpft.



Gesundheits- und Sozialpolitik sind meine Herzensthemen.

Wir müssen die Zwei- Klassen- Medizin überwinden, Arbeitsbedingungen im Gesundheitssektor verbessern, Gehälter erhöhen und Menschen vor Profite stellen!

Die Auswirkungen der Pandemie kann heute noch niemand komplett übersehen, aber es wird verheerende Folgen in vielen sozialen Bereichen geben.

Krankenhauspersonal, ältere und kränkere Menschen, Alleinerziehende, Verkäufer*innen und viele mehr haben in den letzten zwei Jahren ihre eigene Belastungsgrenze weit über das Denkbare hinaus verschoben. Wenn die Sozialpolitik auf Landesebene angepasst wird, möchte ich dabei sein! Und ich möchte mich dafür stark machen, dass sie es wird.

Ich werde im Landtag eine Opposition gegen Unmenschlichkeit sein und das soziale Gewissen, wofür unsere Partei steht.

Unser Einzug in den Landtag ist möglich! Wir werden so dringend gebraucht in dieser Zeit!

Ich bitte euch um euer Vertrauen und bewerbe mich hiermit um den Listenplatz 1

Bewerbung für Listenplatz 2 Oleg Gussew, Kreisverband Kiel

Liebe Genoss*innen,

mein Name ist Oleg Gussew und ich bewerbe mich hiermit um den Listenplatz 2 auf der Landesliste unserer Partei für die Landtagswahl am 8. Mai 2022.



Die Ergebnisse der Landtagswahl 2017 waren für uns auf den ersten Blick ein Rückschlag. In den Prognosen standen wir teilweise bei 4,5 oder gar 5 Prozent und damit verknüpften viele einen Wiedereinzug in den Landtag. Das tatsächliche Ergebnis von 3,8% war für uns alle ernüchternd. Dieses Ergebnis ist jedoch insgesamt betrachtet keine Niederlage – unser Ergebnis von 2012 lag bei 2,3%. Wir haben also, trotz massiver Verluste, von 2012 zu 2017 ein Plus von 1,5% verbuchen können.

Für diese Wahl heißt das: Wir müssen das Kämpfen in den Wahlkampf bringen. Immer und immer wieder haben die Parteien im Landtag gezeigt, dass es eine starke linke Stimme aus der Opposition braucht. Es ist unsere Aufgabe, den Menschen diese Notwendigkeit auch zu vermitteln.

Konkret möchte ich meine Erfahrung aus dem Themenkomplex Bildung, mit dem ich mich seit längerer Zeit innerhalb der Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft befasse und in dem ich auch praktische Berufserfahrung habe, in den Wahlkampf tragen. Bildung ist ein Schlüsselthema in jedem Wahlkampf, vor allem da Bildung Ländersache ist, sehe ich für uns hier ein immenses Potential. Als Person aus der beruflichen Praxis sehe ich mich in der Position, dieses Thema authentisch nach außen repräsentieren zu können.

Ein weiteres Kernthema, das wir unbedingt angehen müssen, ist die Ungleichheit innerhalb der Gesellschaft. Der Geldbeutel der Eltern bestimmt, wie erfolgreich die Schullaufbahn eines Kindes ist. Dank horrender Mieten ist eine freie Wahl des Wohnortes zu einem Märchen geworden. Lebenserhaltungskosten steigen, während Gehälter stagnieren. Wer es in diesem System nicht schafft, ungeachtet der Gründe, wird durch ALG 2 unter Druck gesetzt.

Wir können das alles nicht ausschließlich auf Landesebene ändern, aber es gibt unglaublich viele Weichen, die vor Ort gestellt werden können – und deren Existenz und Nutzung wir im Landtag immer wieder benennen und fordern können.

Ich will, dass wir in den Landtag einziehen, um eine starke Stimme für alle zu sein, die aus verschiedensten Gründen kein Gehör in der Gesellschaft bekommen. Das möchte ich gemeinsam mit euch als Partei und allen anderen Kandidierenden erreichen. Dafür bitte ich um euer Vertrauen und eure Stimme.

Bewerbung für Listenplatz 2 Sebastian Kai Ising, Kreisverband Ostholstein

Liebe Genoss:innen,

Am 08. Mai gilt es nicht nur zu zeigen, dass DIE LINKE bereit ist die Niederlage der Bundestagswahl wegzustecken. Es geht auch darum, allen Menschen, die sich nicht mit den herrschenden Verhältnissen abfinden wollen, die zu den Verlierer:innen der gesellschaftlichen Krisen gehören, allen sozialen Bewegungen eine parlamentarische Stimme zu geben. Und es gilt das Fundament für eine erfolgreiche Kommunalwahl zu legen, nach der unsere

Mandatsträger:innen ihre Arbeit von Lübeck bis Pinneberg, Plön bis Rendsburg-Eckernförde, Dithmarschen bis Stormarn fortführen können. DIE LINKE muss dabei inmitten der Corona-Krise - die auch und vor allem eine Krise des Kapitalismus ist - die Frage nach sozialen Garantien stellen. Für uns müssen die Themen Wohnungspolitik, Klimagerechtigkeit, barrierefreie Mobilität, sanfter Tourismus und Pflege ganz oben stehen.



Wir müssen Antworten haben, wenn Menschen durch energetische Sanierungen ihren Wohnraum verlieren. Wir müssen die Frage nach Energiegerechtigkeit stellen, wenn kostengünstige Energieträger im Land abgebaut werden, während gleichzeitig Menschen den Zugang zu Strom und Gas verlieren. Wir müssen Alternativen aufzeigen zu verstopften Innenstädten, indem wir landesweit einen sozialen und gut getakteten Zugang zum Nahverkehr und eine barrierefreie und gut ausgebaute Infrastruktur für Radfahrende und Fußgänger:innen bereitstellen. Wir müssen die Partei sein, die Versprechen an die Beltretter einlöst, die Auswirkungen der Hinterlandanbindung schonungslos benennt und auf Sylt demonstriert, wenn immer mehr Beschäftigte sich keine Wohnung auf der Insel mehr leisten können. Und wir müssen die Partei sein, die an der Seite der Menschen in der Pflege steht und aufzeigt, dass die Probleme der in den Sana Kliniken, im Westküstenklinikum und bei AMEOS Beschäftigten uns alle angehen.

DIE LINKE muss die Frage nach Umverteilung gesellschaftlichen Reichtums stellen. Dies bedeutet einen Diskurs um die Daseinsvorsorge in den Kommunen, eine progressive Wende in der Investitionspolitik und Rekommunalisierung sozialer Infrastruktur. Ich möchte gemeinsam mit euch diesen Diskurs ins Land tragen. Mir ist dabei bewusst, dass ich als Person und politisch polarisiere. Aber genau dies ist die gesellschaftliche Aufgabe der LINKEN. Nur mit hohem Selbstbewusstsein und heißen Herzen werden wir die großen Aufgaben bestehen können. Dafür bitte ich um euer Vertrauen und eure Stimme.

Mit sozialistischen Grüßen
S.K.I.

Bewerbung für Listenplatz 2 **Johann Knigge-Blietschau, Kreisverband Kiel**

Liebe Genossinnen und Genossen,

hiermit bewerbe ich mich um den Listenplatz 2 für die Landtagswahl 2022.

Es sind harte Zeiten. Die Pandemie hat alle sozialen Gegensätze verschärft – die Chancen, das eigene Leben und das Leben der eigenen Kinder zu verbessern, sind schlechter geworden. Mangel an Wohnraum, schlechte Arbeitsverhältnisse, Diskriminierung von Migrantinnen und Migranten – alle Probleme unseres Landes spiegeln sich in der Schule und insbesondere in den Gemeinschaftsschulen, den Berufsschulen und den Grundschulen in benachteiligten Vierteln. Sie werden damit weitgehend allein gelassen.



Es sind aufregende Zeiten – denn wir können einen Unterschied machen. Sehr viele Menschen halten das jetzige Schulsystem für ungerecht, aber sie glauben nicht an die Möglichkeit, es zu ändern. Das ist unsere Aufgabe und unsere Chance. Wir stehen als einzige Partei für die eine Schule für alle – für das Ende des Sortierens nach Klasse 4.

Ich unterrichte seit zwanzig Jahren an Gesamt- und Gemeinschaftsschulen, durch meine Tätigkeit in der staatlichen Lehrerbildung kenne ich viele Schulen von innen. 2019 habe ich die LAG Bildung initiiert, für die Suzanne Vogel-Vitzthum, Luca Grimminger und ich sprechen. Seit September 2021 bin ich gemeinsam mit Cornelia Östreich Landesvorsitzender des Gemeinschaftsschulverbandes Schleswig-Holstein e.V..

Ich habe seit meinem sechzehnten Lebensjahr Politik gemacht, zunächst in einer unabhängigen linken Schüler*innen-Gruppe, dann kurz bei den GRÜNEN. 1989-2000 war ich in der Hamburger Hochschulantifa aktiv, seit 2000 in der GEW. DIE LINKE habe ich 2017 im Bundestagswahlkampf unterstützt, seit 2018 bin ich Mitglied.

Was tun, wenn wir die Wahl gewinnen? Die Fraktion muss ein offenes Haus sein, das Impulse aus Partei und Gesellschaft aufnimmt. Wir brauchen offene Büros in unseren Wahlkreisen. Als Abgeordneter würde ich einhundert Bildungseinrichtungen aufsuchen. Den engen Kontakt zur Partei – auch zu den unteren Gliederungen – halte ich für selbstverständlich.

Die Zeit ist reif. Ich möchte den Kampf für die eine Schule für alle in unseren Wahlkampf tragen. Sie ist kein gewagtes Experiment. Sie ist der europäische Normalfall. Und sie kann das Leben von vielen Menschen sofort und langfristig verbessern.

Ich wäre dankbar für DIE LINKE Schleswig-Holstein auf Listenplatz 2 in den Landtagswahlkampf ziehen zu dürfen.

Bewerbung für Listenplatz 4 Tjark Naujoks, Kreisverband Flensburg

Liebe Genoss*innen,

hiermit bewerbe ich mich auf den Listenplatz 4 der Landesliste DIE LINKE. Schleswig-Holstein zur Landtagswahl 2022.

Wir werden es, unabhängig vom Wahlausgang, nach der Landtagswahl mit einem „Krankenhaus sterben“ in Schleswig-Holstein zu tun bekommen. Im Norden von S-H geben bereits jetzt schon sämtliche kommunale Träger unüberhörbare Warnsignale in Richtung Kiel und Berlin. Als ehemaliges Betriebsratsmitglied in einem Krankenhaus, beschäftige ich mich seit Jahren mit der Frage der Krankenhausfinanzierung. Es ist für die Menschen von übergroßer Bedeutung, wie die Frage der Daseinsvorsorge im ländlichen Raum sowie in den Städten in den nächsten 5 Jahren beantwortet wird. Das spüren unsere Mitmenschen gerade jetzt natürlich auch in der Corona-Pandemie. Da braucht es Mandatsträger, die glaubhaft unsere politische Forderung vertreten: Kein Profit mir der Gesundheit der Menschen.



Ein Thema, welches mich ebenfalls nahezu täglich im beruflichen Alltag umtreibt, ist die Zukunft unseres betrieblichen Ausbildungssystems. Das international hochgeschätzte System der dualen Ausbildung wird an die Wand gefahren. Nicht nur der demografische Wandel spielt dabei eine Rolle. Es sind die politischen Einflüsse, die maßgeblich dazu führen, dass der „Wert“ einer Ausbildung in der Gesellschaft immer geringer geschätzt wird. Es braucht für den Handel, das Handwerk und die sozialen Berufe in S-H eine deutliche Aufwertungskampagne. Dabei erachte ich das Azubi-Ticket und eine Ausbildungsgarantie, sowie eine Mindestvergütung für notwendig.

Als Jugendkandidat steht bei mir die Bildungspolitik ganz oben auf der Agenda. Ich will dafür kämpfen, dass Bildung von der KiTa bis zur Ausbildung bzw. bis zum Studium oder Meister kostenfrei wird. Dabei stehen wir auch hier vor ungeahnten Herausforderungen, denn die Jamaika-Stadtregerung in Rendsburg prüft tatsächlich, ob die stadt-eigenen KiTas nicht besser privatisiert werden sollen.

Liebe Genoss*innen, ich bin sehr motiviert, zusammen mit Euch, mich für diese und weitere Themen im Wahlkampf für ein solidarischeres und gerechteres Schleswig-Holstein zu engagieren und würde mich über Euer Vertrauen sehr freuen!

Bei Fragen könnt ihr mir gerne schreiben: tjark.naujoks@linke-flensburg.de

Mit solidarischen Grüßen
Tjark

Bewerbung für Listenplatz 4 Thomas Palm, Kreisverband Dithmarschen

Mein Name ist Thomas Palm und ich bewerbe mich hiermit um den Listenplatz 4 der Landesliste DIE LINKE. Schleswig-Holstein zur Landtagswahl 2022.

An der Westküste liegt das größte zusammenhängende Industriegebiet von Schleswig-Holstein, es verfügt aber über eine miserable Anbindung an die Schiene. Vor allem an der Westküste haben wir die Energiewende sichtbar direkt vor der Haustür, in Schleswig-Holstein zahlen wir aber den höchsten Strompreis und fahren aber selbst auf der Schiene noch mit Diesel. Lieber werden für hunderte Millionen im Jahr die Windräder abgestellt und für Milliarden neue Leitungen gelegt, statt den ungenutzten Strom direkt vor Ort zu nutzen. So überzeugen wir die Menschen nicht von einer Energiewende.



Gleichzeitig haben wir an der Westküste, vor allem in Nordfriesland, mit dem Tourismus den größten Arbeitsgeber, aber wir sind für die Tourist:innen nur mit dem eigenen Auto wirklich gut erreichbar. Die Menschen, die zur Arbeit pendeln trifft es genauso: Die Schienenverbindung nach Hamburg ist zu langsam, die Verbindungen von der Westküste nach Flensburg, Neumünster, Rendsburg, Kiel oder Lübeck sind schlecht ausgebaut, langsam oder nicht vorhanden.

Die Bevölkerung wird immer älter, aber es fehlt an Pflegekräften und ärztlicher Versorgung. Junge Familien sind zwar gern gesehen, aber es gibt nicht genügend Kitaplätze, meist nur marode Schulgebäude und kaum Arbeit für die Eltern.

Meine Wahrnehmung ist, dass die Westküste und der ländliche Raum im Landtag -und leider auch bei uns in der Partei- eher stiefmütterlich behandelt und kaum gesehen wird. Das Augenmerk wird eher auf die Bereiche gelegt, wo der Bevölkerungsanteil höher ist, also auf die größeren Städte und Ballungsräume. Wir haben aber viel ländlichen Raum in Schleswig-Holstein und wir haben eine lange Westküste, ohne Großstädte.

Ich finde, das Land Schleswig-Holstein muss überall lebenswert sein, dafür braucht es überall Kitas, Schulen, Einkaufsmöglichkeiten, bezahlbare Wohnungen, Pflegeheime, Krankenhäuser und einen gut ausgebauten ÖPNV. Gerade der ländliche Raum ist ohne all das stark bedroht.

Wenn wir in Schleswig-Holstein vorankommen wollen und dieses Bundesland lebenswert sein soll, geht das nur gemeinsam. Ost und West, Nord und Süd, Stadt und Land gemeinsam. Deswegen möchte für DIE LINKE Schleswig-Holstein auf Listenplatz 4 zur Landtagswahl antreten, um ein Bindeglied zwischen ländlichen Raum und den Großstädten, zwischen Westküste und Ostküste zu sein. Darum bitte ich Euch um Eure Stimme.

Bewerbung für Listenplatz 6 Jörg Schröder, Kreisverband Plön

Bewerbung um einen Listenplatz ab Platz 6 der nicht quotierten
Liste zur Landtagswahl 2022

Zur Person:

Jörg Schröder

wohnhaft in Plön

Verheiratet

Geb. am 09.05.1958

in Schenefeld Kr. Pinneberg



Rentner

Mitglied der Partei Die Linke seit 2013

Seit 2013 bin ich ein aktives Mitglied der Partei. Angefangen habe ich bereits vor meinem Eintritt 2013 die Partei aktiv zum Bundestagswahlkampf zu unterstützen. 2014 habe ich die Initiative ergriffen und den Ortsverband Großer Plöner See mit Hilfe des Kreisverbandes Plön gegründet. Engagiert bin ich im sozialen Bereich, besonders bei Begleitung von Alg. 2 und Grundsicherungs-Empfängern/in, sowie auch bei Menschen mit Migrationshintergrund zu den Behörden.

Mein halbes Leben habe ich im Ehrenamt verbracht. Ob Sportverein, Schwimmverein oder auch DLRG war ich aktives Mitglied der Vereine, immer auch im Vorstand. Sozial engagiert zu sein ist für mich zu einer Lebensphilosophie geworden.

Als Sprecher des Ortsverbandes Großer Plöner See bin ich immer auf unseren Infoständen in Plön vertreten, helfe aber auch, sobald ich gebraucht werde, in anderen Städten Schleswig Holsteins mit. Kommunal : Ratsherr und Fraktionsvorsitzender der Stadt Plön.

Im Landesverband: Mitglied und Sprecher der Landes-Finanz-Revision-Kommission, aktiv in einigen Landesarbeitsgemeinschaften und auch auf Veranstaltungen der Partei.

Meine besonderen Ziele: Sozialer Wohnungsbau und bezahlbarer Wohnraum. Inklusion und Behinderten Politik.

Ich bewerbe mich, weil ich glaube als Listen-Kandidat unsere Spitzenkandidaten am besten unterstützen zu können, ob es jetzt beim aufsuchenden Wahlkampf oder an Infoständen ist. Ich werde mich mit aller Kraft dafür einsetzen, damit wir als Partei wieder in den Landtag einziehen können!

Ich könnte hier viel schreiben, wie meine Mitbewerber es teilweise getan haben, um meine Bewerbung zu bekräftigen. Aber ich bin ein Freund von kurzen Worten, daher bitte ich euch um eure Stimme, damit ich unsere Partei zur Landtagswahl mit aller Kraft unterstützen kann. Nur gemeinsam können wir den Wiedereinzug in den Landtag schaffen!

Infos zum Landesparteitag im Web:

<https://www.linke-sh.de/listenaufstellung-ltw>

DIE LINKE. Schleswig-Holstein sozial vernetzt

<https://www.linke-sh.de>

Facebook

<https://www.facebook.com/dielinkesh/>

Twitter

https://twitter.com/linke_sh

Instagram

<https://www.instagram.com/dielinkesh/>

Youtube

<https://www.youtube.com/linkesh>

Bitte verwendet bei Tweets und Beiträgen
in den sozialen Netzwerken stets unsere Hashtags:

#linkelptsh

#linkesh